

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

|              |                                          |           |
|--------------|------------------------------------------|-----------|
| 12. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juli 1959 | Nummer 71 |
|--------------|------------------------------------------|-----------|

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

#### Personalveränderungen.

- Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 1597.  
Finanzministerium. S. 1597.  
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1598.

#### A. Landesregierung.

##### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

##### C. Innenminister.

- I. Verfassung und Verwaltung:  
Bek. 19. 6. 1959, Öffentliche Sammlung; hier: Bücher-Päckchen-Aktion. S. 1599.  
Bek. 22. 6. 1959, Öffentliche Sammlung von Arzneimitteln. S. 1599.  
Bek. 23. 6. 1959, Öffentliche Sammlung „Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk“. S. 1599.  
VI. Gesundheit:  
15. 6. 1959, Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein. S. 1599.

##### D. Finanzminister.

- Erl. 19. 6. 1959, Personenstandsaufnahme 1959. S. 1600.

##### D. Finanzminister.

##### C. Innenminister.

- II. Personalangelegenheiten:  
Gem. RdErl. 15. 6. 1959, Anerkennung von Dienstzeiten in der sowjetisch besetzten Zone als Dienstzeit im Sinne des § 7 MTL. S. 1613.

##### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

- RdErl. 18. 6. 1959, Hinweiszeichen für Zeltplätze. S. 1613.

##### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- IV. Forst- und Holzwirtschaft:  
RdErl. 6. 6. 1959, a) Reinigen und Heizen der Geschäftszimmer.  
b) Aufstellung des Haushaltsplanes; hier: Kapitel 1026, Tit. 104b und 206. S. 1614.

##### G. Arbeits- und Sozialminister.

- RdErl. 18. 6. 1959, Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland; hier: Änderung des Abrechnungsverfahrens ab 1. 7. 1959. S. 1614.

##### H. Kultusminister.

##### J. Minister für Wiederaufbau.

##### K. Justizminister.

##### Notiz.

- Verlegung des Dienstsitzes des Bundesministers für Verkehr innerhalb von Bonn. S. 1616

##### Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen.

- Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 20. Sitzung (13. Sitzungsabschnitt) am 23. Juni 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 1615/16.

##### Hinweis.

- Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 25 v. 26. 6. 1959. S. 1617/18.

### Personalveränderungen

#### Ministerpräsident — Staatskanzlei

Es ist ernannt worden:

Staatssekretär Dr. W. Pötter zum Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts.

— MBl. NW. 1959 S. 1597.

#### Finanzministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsbaudirektor P. Pöllmann zum Ministerialrat unter gleichzeitiger Versetzung in das Finanzministerium und endgültiger Bestellung zum Leiter der Baugruppe; Steuerrat H. Sollmann, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungs- und Kassenrat; Steuerrat J. Kröger, Großbetriebsprüfungsstelle Münster, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. H. Becker zum Regierungsrat beim Finanzamt Moers; Regierungsassessor Dr. E. Sauter zum Regierungsrat beim Finanzamt Duisburg-Nord; Regierungsassessor Dr. J. Wolters zum Regierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Mettmann.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsbaurat E. Meyer, Oberfinanzdirektion Köln, unter gleichzeitiger Bestellung zum Vorsteher an

das Finanzbauamt Köln-Ost; Regierungsbaurat Dr.-Ing. P. Baeseler, Finanzbauamt Münster-West, an das Finanzbauamt Münster-Ost; Regierungsbaurat H.-A. Fuchs, Finanzbauamt Paderborn, an das Finanzbauamt Münster-West; Regierungsrat H. Krause, Vorsteher des Finanzamts Hattingen, als Vorsteher an das Finanzamt Lippstadt; Regierungsrat J. Müller, Finanzamt Lippstadt, als Vorsteher an das Finanzamt Hattingen.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat G. Cossäth vom Finanzministerium (auf Antrag); Finanzpräsident Dr. W. Maiweg, Oberfinanzdirektion Münster.

— MBl. NW. 1959 S. 1597.

#### Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden:

Oberlandesgeologe Dr. E. Schröder zum Abteilungsdirektor bei dem Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen in Krefeld.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberbergat A. Hoffmann, Oberbergamt in Bonn.

— MBl. NW. 1959 S. 1598.

**C. Innenminister****I. Verfassung und Verwaltung****Öffentliche Sammlung;  
hier: Bücher-Päckchen-Aktion**

Bek. d. Innenministers v. 19. 6. 1959 —  
I C 4 / 24—12.80

Dem Ostdeutschen Kulturrat e. V., Bonn, Poppelsdorfer Allee 15, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Juli 1959 bis 31. März 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind die Versendung von Spendenbriefen und persönliche Vorsprache bei Firmen, Einzelpersonlichkeiten und Interessenverbänden der Wirtschaft zulässig.

— MBl. NW. 1959 S. 1599.

**Öffentliche Sammlung von Arzneimitteln**

Bek. d. Innenministers v. 22. 6. 1959 —  
I C 4 / 24—13.37

Der Deutschen Jesuitenmission Japan e. V., Bonn, Lennéstr. 5, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 8. 1959 bis 31. 10. 1959 eine öffentliche Arzneimittelsammlung bei oder über Apotheken im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

— MBl. NW. 1959 S. 1599.

**Öffentliche Sammlung  
„Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk“**

Bek. d. Innenministers v. 23. 6. 1959 —  
I C 4 / 24—12.62

Dem Deutschen Aussätzigen-Hilfswerk e. V., Würzburg, Dominikanerplatz 4, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 6. bis 15. 9. 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) der Versand von Informationsbittbriefen an interessierte Kreise des Aussätzigen-Hilfswerks,
- b) Spendenaufrufe in Presse und Rundfunk.

— MBl. NW. 1959 S. 1599.

**VI. Gesundheit****Änderung  
der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein  
Vom 15. Juni 1959**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 13. Mai 1959 folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1959 — VI A/4 — 14.06.5—04 N — genehmigt worden ist:

**§ 1**

Die Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 3. Mai 1958 (MBl. NW. S. 1433) wird wie folgt geändert:

1. In § 27 (1) Satz 2 wird zwischen den Worten „über“ und „ärztliche“ eingefügt das Wort: „deutsche“.
2. § 27 (1) erhält folgenden Schlußsatz:  
„Über Ausnahmen entscheidet die Ärztekammer.“
3. § 27 (3) Buchstabe h) wird mit allen Angaben gestrichen.
4. § 31 (2) wird ergänzt durch:  
„16. Facharzt für Neurochirurgie.“

5. § 32 (3) wird ergänzt durch:

„16. Neurochirurgie: 5 Jahre.

3 Jahre Tätigkeit auf dem Gebiet der Neurochirurgie,

1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Chirurgie,

1 Jahr Tätigkeit auf dem Gebiet der Neurologie.“

**§ 2**

Die Änderung der Berufsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

— MBl. NW. 1959 S. 1599.

**D. Finanzminister****Personenstandsaufnahme 1959**

Erl. d. Finanzministers v. 19. 6. 1959 —  
O 2020 — 2824/VB—2

Auf Grund der §§ 165, 165 a und 165 b der Reichsabgabenordnung ordne ich im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen an, daß im Land Nordrhein-Westfalen eine Personenstandsaufnahme nach dem Stand vom 20. September 1959 und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen ist:

1. Die Personenstandsaufnahme wird von den Gemeinden als Hilfsstellen der Finanzämter durchgeführt.
2. Eine Urliste ist von den Gemeinden nicht aufzustellen.
3. Die Vordrucke für die Haushaltslisten (Format DIN A 3) und Hauslisten (Format DIN A 4) werden von den Oberfinanzdirektionen nach den als Anlage beigefügten Mustern beschafft und den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
4. Gemeinden, die über eine laufend und zuverlässig fortgeschriebene Einwohnerkartei (Einwohnerliste) verfügen, aus der die für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten erforderlichen Angaben ersichtlich sind, brauchen eine Personenstandsaufnahme nicht durchzuführen, wenn sie der zuständigen Oberfinanzdirektion bis 1. August 1959 eine entsprechende Mitteilung machen und dabei schriftlich versichern, daß die vorbezeichneten Voraussetzungen in ihrer Gemeinde vorliegen.

Anlage

Wird eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt, so sind die Gemeinden zur Aufstellung eines Verzeichnisses nach § 9 Absatz 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung verpflichtet.

5. Die Gemeinden, die eine Personenstandsaufnahme durchführen, erhalten dafür eine Entschädigung von 15 DM je angefangene 1000 Einwohner. Dadurch sind alle mit der Personenstandsaufnahme verbundenen Kosten abgegolten.
6. Die Kosten für die Herstellung der Vordrucke sind bei Einzelplan 12 Kapitel 1205 Titel 200, die Entschädigung für die Gemeinden bei Einzelplan 12 Kapitel 1205 Titel 220 nachzuweisen.
7. Ich bitte, die erforderlichen Vordrucke nach dem 1. August 1959 — wenn zu übersehen ist, welche Gemeinden eine Personenstandsaufnahme durchführen werden — anfertigen und den Gemeinden zusenden zu lassen. Zur Kostenersparnis bitte ich die Möglichkeit einer gemeinsamen Bestellung der Vordrucke für die Oberfinanzdirektionen des Landes Nordrhein-Westfalen zu prüfen.
8. Von der Durchführung einer Betriebsaufnahme wird abgesehen.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster (Westf.).

Gemeinde

Muster 1

Ortsteil .....

## Personenstandsaufnahme nach dem Stande vom 20. September 1959

### Hausliste

(Verzeichnis der Haushalte)

für das Grundstück ..... -Straße — Platz Nr. ....  
 Vom Hauseigentümer auszufüllen (Bitte Anleitung beachten!)

|                                                                          |   |                      |           |
|--------------------------------------------------------------------------|---|----------------------|-----------|
| Hauseigentümer                                                           | { | (Zuname, Vorname)    | (Wohnort) |
|                                                                          |   | (Straße, Platz usw.) | Nr.       |
|                                                                          |   | (Zuname, Vorname)    | (Wohnort) |
|                                                                          |   | (Straße, Platz usw.) | Nr.       |
| Bevollmächtigter<br>oder<br>gesetzlicher Vertreter<br>oder<br>Treuhänder | { | (Zuname, Vorname)    | (Wohnort) |
|                                                                          |   | (Straße, Platz usw.) | Nr.       |
|                                                                          |   | (Zuname, Vorname)    | (Wohnort) |
|                                                                          |   | (Straße, Platz usw.) | Nr.       |
| Hausverwalter                                                            | { | (Zuname, Vorname)    | (Wohnort) |
|                                                                          |   | (Straße, Platz usw.) | Nr.       |

### Anleitung für den Hauseigentümer

1. Ich bitte, alle Haus- oder Grundstückseigentümer mit Namen und Wohnung aufzuführen. Wenn der vorgesehene Raum dazu nicht ausreicht, bitte ich ein besonderes Blatt beizufügen.
2. Ich bitte, in die Haushaltsliste für das oben bezeichnete Grundstück alle Haushalte einzutragen, für die eine Haushaltsliste auszufüllen ist (vgl. Ziffer 1 der Anleitung auf der Haushaltsliste).  
 Wenn ein Haushaltsvorstand die Haushaltsliste dem Grundstückseigentümer oder seinem Vertreter nicht zurückgegeben hat, bitte ich, das in der Spalte „Vermerke“ anzugeben.  
 Sind einzelne Wohnungen völlig zerstört oder durch Angehörige der früheren Besatzungstruppe belegt, so wird der Grundstückseigentümer gebeten, das im Anschluß an die übrigen Eintragungen in Spalte 4 zu vermerken.
3. Ich bitte, die laufenden Nummern, unter denen die einzelnen Haushalte in der Hausliste aufgeführt werden, auf den betreffenden Haushaltslisten zu vermerken.
4. Den Grundstückseigentümer (seinen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter, Treuhänder, Hausverwalter) bitte ich, die Hausliste nach dem Stand vom 20. September 1959 aufzustellen, ihre Vollständigkeit auf Seite 2 (unten) zu bescheinigen und sie zusammen mit den Haushaltslisten spätestens am 25. September 1959 der Gemeindebehörde zurückzugeben.
5. Die vollständige Ausfüllung der Hausliste und ihre rechtzeitige Abgabe an die Gemeindebehörde kann durch ein Erziehungsgeld erzwungen werden. Wer glaubt, zur Abgabe der Hausliste nicht verpflichtet zu sein, wird gebeten, das der Gemeindebehörde rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen (§ 202 der Reichsabgabenordnung).

Der Vorsteher des Finanzamts

[illegible]

Ich — Wir — bescheinige(n), daß in die Hausliste sämtliche Haushalte des Grundstücks

..... Nr. .... eingetragen und alle Angaben vollständig sind.  
(Straße, Platz usw.)

....., September 1959.

(Unterschrift des Hauseigentümers, seines Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters oder Treuhänders oder des Hausverwalters)



## Person

Gemeinde

(nach dem St

H

Ortsteil

(Hier ist vom Hauseigentümer die Nr. einzut

Vo

(Nie

(Straße)

(Hausnummer)

(Stockwerk)

| Lfd.<br>Nr. | Familienname<br>(bei Frauen auch Geburtsname)                                                                                                                              | Vorname<br>(Rufname) | Stellung im<br>Haushalt | Geboren     |                  | Relig<br>zuge<br>richt |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------|-------------|------------------|------------------------|
|             | (Kinder, die nach dem 31. 12. 1941 geboren sind und<br>die nicht nur vorübergehend, sondern dauernd<br>außerhalb des Haushalts leben, bitte nur in Spalte 16<br>eintragen) |                      |                         | am          | in<br>(Gemeinde) |                        |
| 1           | 2                                                                                                                                                                          |                      | 3                       | 4           |                  | 5                      |
| Muster      | Meyer                                                                                                                                                                      | Otto                 | Hsh.-Vorst.             | 17. 2. 1902 | Düsseldorf       | ev                     |
| 1           |                                                                                                                                                                            |                      |                         |             |                  |                        |
| 2           |                                                                                                                                                                            |                      |                         |             |                  |                        |
| 3           |                                                                                                                                                                            |                      |                         |             |                  |                        |
| 4           |                                                                                                                                                                            |                      |                         |             |                  |                        |
| 5           |                                                                                                                                                                            |                      |                         |             |                  |                        |
| 6           |                                                                                                                                                                            |                      |                         |             |                  |                        |
| 7           |                                                                                                                                                                            |                      |                         |             |                  |                        |

| Lfd. Nr.<br>(Eintragung<br>unter der<br>gleichen<br>lfd. Nr.<br>wie in<br>Spalte 2) | Gegenwärtig ausgeübter<br>Beruf oder Erwerb (auch<br>Nebenbeschäftigung) | Angabe ob selbständig<br>oder Empfänger von Lohn,<br>Gehalt, Pension oder ob<br>Rentenempfänger oder<br>ob arbeitslos | a) Für Lohn-, Gehalts-<br>oder Pensions-<br>empfänger:<br>Name u. Anschrift<br>des Arbeitgebers oder<br>der zahlenden Kasse<br>b) für Rentenempfänger<br>der Sozial-<br>versicherung:<br>Angabe des Renten-<br>schuldners<br>(z. B. Arbeiterrenten-<br>versicherung) | Ort, Straße, Haus-Nr.<br>Betriebsstätte (des Fal<br>oder Bürogebäudes, o<br>Werkstätte usw.) |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9                                                                                   | 10                                                                       | 11                                                                                                                    | 12                                                                                                                                                                                                                                                                   | 13                                                                                           |
| Muster                                                                              | Dreher                                                                   | Lohnempfänger                                                                                                         | Schulze u. Co., Köln, Austr. 2                                                                                                                                                                                                                                       | Leverkusen, Feldstr.                                                                         |
| 1                                                                                   |                                                                          |                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                              |
| 2                                                                                   |                                                                          |                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                              |
| 3                                                                                   |                                                                          |                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                              |
| 4                                                                                   |                                                                          |                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                              |
| 5                                                                                   |                                                                          |                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                              |
| 6                                                                                   |                                                                          |                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                              |
| 7                                                                                   |                                                                          |                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                              |

## fnahme

Muster 2

September 1959

r. ....

r der Haushalt in der Hausliste aufgeführt ist)

Vom Haushaltsvorstand mit Tinte deutlich  
ausfüllen!

Möglichst Blockschrift!

Bitte zuerst die Anleitung auf der Rückseite lesen!

der Hintergebäude, Wohnlaube, Behelfsheim

tte streichen!)

| Stammnummer des Kirchen-<br>buchs in welchem Amts-<br>bezirk erklärt? | Familien-<br>stand | Leben<br>Sie von<br>Ihrem<br>Ehegatten<br>dauernd<br>getrennt?<br>(Ja/Nein) | Bei Verheirateten:<br>(nur ausfüllen, falls keine dauernde Trennung vorliegt, aber der andere<br>Ehegatte nicht in der Haushaltsliste [Spalte 2] aufzuführen ist)<br>des Ehegatten |                      |                   |                                 |                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
|                                                                       |                    |                                                                             | Name                                                                                                                                                                               | Vorname<br>(Rufname) | Geburts-<br>datum | Wohnort, Straße und<br>Haus-Nr. | Ist der<br>Ehegatte<br>als Ar-<br>beitneh-<br>mertätig?<br>(Ja/Nein) |
| 6                                                                     | 7                  |                                                                             | 8                                                                                                                                                                                  |                      |                   |                                 |                                                                      |
| —                                                                     | verh.              | nein                                                                        | —                                                                                                                                                                                  | —                    | —                 | —                               | —                                                                    |
|                                                                       |                    |                                                                             |                                                                                                                                                                                    |                      |                   |                                 |                                                                      |
|                                                                       |                    |                                                                             |                                                                                                                                                                                    |                      |                   |                                 |                                                                      |
|                                                                       |                    |                                                                             |                                                                                                                                                                                    |                      |                   |                                 |                                                                      |
|                                                                       |                    |                                                                             |                                                                                                                                                                                    |                      |                   |                                 |                                                                      |
|                                                                       |                    |                                                                             |                                                                                                                                                                                    |                      |                   |                                 |                                                                      |
|                                                                       |                    |                                                                             |                                                                                                                                                                                    |                      |                   |                                 |                                                                      |
|                                                                       |                    |                                                                             |                                                                                                                                                                                    |                      |                   |                                 |                                                                      |
|                                                                       |                    |                                                                             |                                                                                                                                                                                    |                      |                   |                                 |                                                                      |

| Mehrfachem Wohnsitz:<br>i Verheirateten An-<br>gabe des Familien-<br>wohnsitzes<br>i Unverheirateten<br>Angabe des Wohnsitzes,<br>n dem aus der Be-<br>räftigung nach-<br>gegangen wird | Lfd.<br>Nr. | Kinder, die nach dem 31. Dezember 1941 geboren sind und die<br>nicht nur vorübergehend, sondern dauernd außerhalb des<br>Haushalts leben: |         |               | Nur für Eintragungen<br>der Gemeinde |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------|--------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                         |             | Name<br>(bei verheirateten Frauen<br>unter 18 Jahren<br>auch Geburtsname)                                                                 | Vorname | geboren<br>am |                                      |
| 14                                                                                                                                                                                      | 15          | 16                                                                                                                                        |         |               | 17                                   |
|                                                                                                                                                                                         |             |                                                                                                                                           |         |               |                                      |
|                                                                                                                                                                                         | 1           |                                                                                                                                           |         |               |                                      |
|                                                                                                                                                                                         | 2           |                                                                                                                                           |         |               |                                      |
|                                                                                                                                                                                         | 3           |                                                                                                                                           |         |               |                                      |
|                                                                                                                                                                                         | 4           |                                                                                                                                           |         |               |                                      |
|                                                                                                                                                                                         | 5           |                                                                                                                                           |         |               |                                      |
|                                                                                                                                                                                         | 6           |                                                                                                                                           |         |               |                                      |
|                                                                                                                                                                                         | 7           |                                                                                                                                           |         |               |                                      |

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Haushaltsliste bescheinigt:

, September 1959  
(Ort und Datum)

(Unterschrift des Haushaltsvorstands oder seines Vertreters)

### Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltsliste

Die Personenstandsaufnahme wird auf Grund der §§ 165, 165a und 165b der Reichsabgabenordnung von den Gemeinden als Hilfsstellen der Finanzämter durchgeführt. Neben anderen steuerlichen Zwecken dient sie insbesondere als Grundlage für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten. Eine unvollständige oder unrichtige Eintragung in der Haushaltsliste kann steuerliche Nachteile für den Steuerpflichtigen zur Folge haben. Es wird deshalb gebeten, die folgenden Hinweise zu beachten:

1. Für jeden Haushalt bitte ich eine Haushaltsliste auszufüllen. Entsprechendes gilt für Untermieter mit eigener Haushaltsführung. Gehören zu einem Haushalt mehr als 7 Personen, so können die weiteren Haushaltsangehörigen in einer zweiten (dritten usw.) Haushaltsliste aufgeführt werden. Es ist dann die laufende Nummer in den Spalten 1 und 9 zu ändern (z. B. 8, 9, 10 usw.).
2. In die Haushaltsliste bitte ich alle Personen einzutragen, die am 20. September 1959 zum Haushalt des Haushaltsvorstands gehören (z. B. auch Hauspersonal, gewerbliche Gehilfen, Schlafstellenmieter usw.). Dabei ist es gleichgültig, ob diese Personen **zufällig** (z. B. auf Reisen) oder **vorübergehend** (z. B. aus beruflichen Gründen oder zum Zweck der Erziehung) abwesend sind. Ich bitte deshalb auch die Kinder anzuführen, die sich mit Einwilligung des Haushaltsvorstands zu ihrer Ausbildung außerhalb der elterlichen Wohnung aufhalten. Untermieter, die nicht nach Ziffer 1 eine besondere Haushaltsliste auszufüllen brauchen, gehören zum Haushalt des Hauptmieters. Kinder, die nach dem 31. Dezember 1941 geboren sind und die nicht nur vorübergehend, sondern dauernd außerhalb des Haushalts leben, bitte ich in Spalte 16 aufzuführen.

#### Zu Spalte 2

Für die Eintragung bitte ich nachstehende Reihenfolge zu beachten: Haushaltsvorstand, Ehefrau, Kinder, andere zum Haushalt gehörende Angehörigen, Hausgehilfen, gewerbliche Gehilfen usw.

#### Zu Spalte 3

Bei Kindern, für die nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes (§ 8 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) ein Kinderfreibetrag zusteht, bitte ich das Kindschaftsverhältnis kenntlich zu machen, z. B. Sohn zu lfd. Nr. 1. Kinder im Sinn des Einkommensteuergesetzes (der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter), Pflegekinder.

#### Zu Spalte 5

Hier ist die Angabe der Religionsgemeinschaft erforderlich, z. B. ev = evangelisch (protestantisch),  
 lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),  
 rf = reformiert (evangelisch-reformiert),  
 fr = französisch-reformiert,  
 rk = katholisch (römisch-katholisch),  
 ak = altkatholisch,  
 isr = israelitisch,  
 vd = verschiedene (einer sonstigen oder keiner Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaft angehörig.)

#### Zu Spalte 6

Diese Spalte braucht nur dann ausgefüllt zu werden, wenn in der Spalte 5 keine Angaben gemacht worden sind.

#### Zu Spalte 7

Hier bitte ich einzutragen: ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden.

Ist ein Verwitweter eine neue Ehe eingegangen und ist diese neue Ehe geschieden worden, so ist nicht „verwitwet“, sondern „geschieden“ einzutragen. Personen, deren Ehegatte verschollen (vermißt) ist, gelten als verheiratet. Wird der verschollene (vermißte) Ehegatte für tot erklärt, so gilt der andere Ehegatte ab dem Tag der Rechtskraft des Todeserklärungsbeschlusses als verwitwet. Bei einem Verwitweten, dessen Ehegatte nach dem 31. Dezember 1958 verstorben ist, ist auch das Todesjahr anzugeben, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben (wegen des Begriffs des dauernd Getrenntlebens Hinweis auf die Erläuterung zu Spalte 8).

#### Zu Spalte 8

Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn sich die Trennung auf das eheliche Leben, den Haushalt und die Wirtschaftsführung erstreckt und ein Ehegatte die Absicht hat, diese Trennung für längere Zeit aufrecht zu erhalten (z. B. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft während eines schwebenden Scheidungsverfahrens).

#### Zu Spalte 10

Bei Beruf oder Erwerb genügen nicht allgemeine Angaben wie „Kaufmann“ oder „Beamter“. Ich bitte z. B. einzutragen: Schuhwaren-Einzelhändler, Hausfrau, Bankbuchhalter, Justizinspektor a. D., Großhändler mit Tabakwaren, kaufm. Angestellter usw.

#### Zu Spalte 12

Personen, die Lohn, Gehalt oder Pension von verschiedenen Stellen beziehen, werden gebeten, sämtliche zahlenden Stellen anzugeben.

3. Der Haushaltsvorstand wird gebeten, die nach dem Stand vom 20. September 1959 ausgefüllte Haushaltsliste mit der Richtigkeits- und Vollständigkeitsbescheinigung zu versehen und spätestens am 23. September 1959 dem Hauseigentümer oder seinem Vertreter zu übergeben. Das kann in einem verschlossenen Briefumschlag geschehen. Bei Benachrichtigung des Hauseigentümers oder seines Stellvertreters kann die Haushaltsliste bis zum 23. September 1959 auch unmittelbar bei der Gemeindebehörde abgegeben werden. Die Gemeindebehörde kann das Verfahren für die Fälle, in denen der Hauseigentümer oder sein Vertreter verhindert sind, durch Bekanntmachung anders regeln.
4. Die vollständige und rechtzeitige Ausfüllung der Haushaltsliste und ihre Abgabe an den Hauseigentümer oder seinen Vertreter (gegebenenfalls an die Gemeindebehörde) kann durch ein Erzwungungsgeld erzwungen werden. Wer glaubt, zur Abgabe der Haushaltsliste nicht verpflichtet zu sein, wird gebeten, das der Gemeindebehörde rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen (§ 202 der Reichsabgabenordnung).

Der Vorsteher des Finanzamts



**D. Finanzminister****C. Innenminister****II. Personalangelegenheiten****Anerkennung von Dienstzeiten in der sowjetisch besetzten Zone als Dienstzeit im Sinne des § 7 MTL**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2086/IV/59  
u. d. Innenministers — II A II — 27.14.10 — 15332/59  
v. 15. 6. 1959

Als Dienstzeit im Sinne des § 7 Abs. 2 MTL gilt die Zeit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Arbeitsverhältnis oder im Beamtenverhältnis zur Bundesrepublik, ihren Ländern und anderen Gebietskörperschaften, zum Reich, seinen Ländern und Gebietskörperschaften, zu den Zonen- und Mehrzonenbehörden zugebrachte Tätigkeit. Nicht hierunter fällt also die Tätigkeit bei einer Gebietskörperschaft in der Sowjetzone. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4110 — 11548/IV/54 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/10 15681/54 v. 12. 11. 1954 (MBI. NW. S. 2091) ist daher nicht mehr auf Arbeiter anzuwenden, er gilt nur noch für Angestellte.

Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erklären wir uns jedoch damit einverstanden, daß die beruflich im Arbeitsverhältnis zu Gebietskörperschaften in der Sowjetzone zugebrachte Tätigkeit ebenfalls als Dienstzeit im Sinne des § 7 Abs. 2 MTL angerechnet werden kann. Beruflich im Arbeitsverhältnis zugebrachte Tätigkeit bei volkseigenen Betrieben kann nur insoweit angerechnet werden, als Betriebe dieser Art auch in der Bundesrepublik als Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften geführt werden.

Bei Sowjetzonen-Flüchtlings im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes i. d. F. v. 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) sehen wir die Gründe, die im Zusammenhang mit der Flucht zu einem Ausscheiden aus dem dortigen öffentlichen Dienst geführt haben, nicht als Gründe im Sinne des § 7 Abs. 2 MTL an, die die Betroffenen selbst zu vertreten haben.

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 1613.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr****Hinweiszeichen für Zeltplätze**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 18. 6. 1959 — V/B — 22—01/3 — 19/59

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1957 S. 273 (I. d. Nr. 163) einheitliche Grundsätze für die Kennzeichnung der Wege zu Zeltplätzen bekanntgegeben. Hierbei hat er insbesondere empfohlen, die in der vorgenannten Veröffentlichung abgebildeten Hinweisschilder nur zur Kennzeichnung solcher Zeltplätze zu verwenden, deren vorschriftsmäßige Anlage und Führung von der zuständigen Behörde anerkannt sind. Ich habe beobachtet, daß gerade in dieser Hinsicht von der vom Bundesminister für Verkehr gegebenen Empfehlung abgewichen wird. Daher bestimme ich nunmehr folgendes:

In Nordrhein-Westfalen werden zwar Zelt- oder Campingplätze nicht behördlich anerkannt. Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich jedoch, in Zukunft dafür Sorge zu tragen, daß nur solche Zelt- oder Campingplätze durch die empfohlenen Hinweisschilder gekennzeichnet werden, die den mit RdErl. v. 10. 3. 1955 — MBI. NW. S. 562 — bekanntgegebenen Richtlinien entsprechen. Die Straßenverkehrsbehörden haben vor Aufstellung der Hinweisschilder die zuständige örtliche Ordnungsbehörde zu beteiligen, die ihrerseits — notfalls auf Grund einer neuerlichen Überprüfung — festzustellen hat, ob die in Frage kommenden Zelt- oder Campingplätze den in den Richtlinien aufgestellten Anforderungen genügen. Soweit

in der Vergangenheit diese Grundsätze nicht beachtet worden sind, ist das Erforderliche nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten,  
kreisfreien Städte und Landkreise,  
Oberkreisdirektoren als untere staatliche  
Verwaltungsbehörden,  
örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBI. NW. 1959 S. 1613.

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****IV. Forst- und Holzwirtschaft**

**a) Reinigen und Heizen der Geschäftszimmer**  
**b) Aufstellung des Haushaltsplanes; hier: Kapitel 1026, Tit. 104 b und 206**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 6. 1959 — IV — D 1 — 04—10 — Tgb.Nr. 1039 II

1. Abschn. I Ziff. 5 des Bezugserrl. zu a) wird wie folgt geändert:  
„Die entstehenden Ausgaben sind bei Kap. 1026 Tit. 104 b zu verbuchen.“
2. Mein Erl. v. 12. 5. 1959 wird wie folgt geändert:  
Bei Titel 104 b wird zugesetzt:
7. Entschädigung für ..... nicht ständig  
beschäftigte Reinmachefrauen .....DM
8. Entschädigung für ..... nicht ständig  
beschäftigte Heizer .....DM

Bezug: a) RdErl. v. 28. 3. 1958 (MBI. NW. S. 1779).

b) Mein Erl. v. 12. 5. 1959 (n. v.) —  
IV — D 1 — 14—10 — Nr. 1039.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBI. NW. 1959 S. 1614.

**G. Arbeits- und Sozialminister****Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland; hier: Änderung des Abrechnungsverfahrens ab 1. 7. 1959**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 6. 1959 — IV A 2 — 5127

Nach wiederholten Vorstellungen der Länder hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern nunmehr mitgeteilt, daß in Abänderung des bisherigen Abrechnungsverfahrens die Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen aus dem Ausland ab 1. 7. 1959 in die Abrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe einbezogen werden.

Den Regierungspräsidenten werden durch den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Betriebsmittel mit den Betriebsmitteln für die anderen nichtpauschalierten Titel des Kap. 4003 monatlich bereitgestellt. In Höhe der bereitgestellten Betriebsmittel gelten die Haushaltsmittel als zugewiesen.

Die Kosten der Rückführung werden vom 1. 7. 1959 ab im Bundeshaushalt bei Kap. 4003 Tit. 307 — Unterabschnitt a — unter der Zweckbestimmung „Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland“ veranschlagt. Ich bitte eine entsprechende Buchungsstelle einzurichten. Erstattungen zu Unrecht gezahlter Rückführungskosten sind, soweit sie im Rechnungsjahr der Verausgabung zurückgezahlt werden, von der Ausgabe abzusetzen (Rotbuchung) und, soweit sie nicht mehr im Rechnungsjahr der Verausgabung eingehen, bei Kap. 4003 Tit. 69 „Vermischte Einnahmen“ nachzuweisen.

Die Aufwendungen für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1959 sind letztmalig nach den Bezugserl. zu a) und b) abzurechnen. Ab 1. 7. 1959 sind die Aufwendungen unter Abschn. I Ziff. 10 — bisher Leerspalte der vierteljährlichen Nachweisung nach dem Bezugserl. zu c) nachzuweisen.

Wegen des Nachweises der Kosten in den Abrechnungsbögen der KFV sowie in der Jahresstatistik der öffentlichen Fürsorge nach dem Bezugserl. zu b) ergeht noch besondere Mitteilung.

Ziff. 4 sowie die Anlagen 1 und 2 des Bezugserl. zu a) und Ziff. 2 des Bezugserl. zu b) sind ab 1. 7. 1959 nicht mehr anzuwenden.

- Bezug: a) RdErl. v. 6. 1. 1956 (MBL. NW. S. 79)  
 b) RdErl. v. 20. 5. 1957 (MBL. NW. S. 1224)  
 c) RdErl. v. 1. 7. 1958 (MBL. NW. S. 1659)  
 d) RdErl. v. 23. 2. 1959 (MBL. NW. S. 393)

An die Regierungspräsidenten,  
 den Landschaftsverband Rheinland in Düsseldorf,  
 Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster,  
 die kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBL. NW. 1959 S. 1614.

### Notiz

#### Verlegung des Dienstsitzes des Bundesministers für Verkehr innerhalb von Bonn

Die in dem Hauptgebäude Kaufmannstraße 58 untergebrachten Diensträume des Bundesverkehrsministeriums sind mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in den Neubau der Städtischen Sparkasse zu Bonn verlegt worden. Die neue Anschrift lautet:

**Bonn, Sternstraße 100.**

Der Fernsprechananschluß 30 21 und der Fernschreiber 0886 819 bleiben unverändert.

— MBL. NW. 1959 S. 1616.

### Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

#### Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 20. Sitzung (13. Sitzungsabschnitt) am 23. Juni 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags

| Nummer der<br>T. O. | Drucksache | Inhalt                                                                                                                                                                                        | Beschluß des Landtags<br>vom 23. Juni 1959                                                                                                                                                                        |
|---------------------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |            |                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                   |
| —                   | —          | Verpflichtung des Abg. Dellwing (SPD)                                                                                                                                                         | Der für den ausgeschiedenen Abgeordneten Eduard Bovensiepen (SPD) neu in den Landtag eingetretene<br>Herr Hubert Dellwing,<br>Aldorf b. Aachen,<br>Franzstr. 18,<br>wurde als Mitglied des Landtags verpflichtet. |
| —                   | —          | Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 29. April 1959 (GV. NW. S. 90)                                                                                              | Gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzssaml. S. 455) zur Kenntnis genommen.                                                                                        |
| 1                   | —          | Vereidigung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen                                                                                                      | Der neue Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Wilhelm Pötter, wurde gemäß § 6 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofsgesetzes vor dem Landtag vereidigt (Art. 80 LV).      |
| 2                   | 150        | Neuwahl der Beisitzer für die Beschwerdeausschüsse nach § 19 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger Kriegsgefangener — KgfEG — in der Fassung vom 8. Dezember 1956 — BGBl. I S. 908 — | Die Vorschläge gemäß Drucksache Nr. 150 wurden einstimmig angenommen.                                                                                                                                             |
| 3                   | 147        | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer                                                                                                                   | Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung gegen eine Stimme an den Kommunalpolitischen Ausschuß (federführend) und an den Kulturausschuß überwiesen.                                                             |
| 4                   | 144        | Abkommen über die Koordinierung des Ersten Fernsehprogramms                                                                                                                                   | Einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.                                                                                                                                                                       |
|                     | 153<br>144 | — " —                                                                                                                                                                                         | Dem Staatsvertrag wurde zugestimmt.                                                                                                                                                                               |
| 5                   | 145        | Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten                                                                                                                            | Einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.                                                                                                                                                                       |

| Nummer der<br>T. O.      Drucksache |            | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                            | Beschluß des Landtags<br>vom 23. Juni 1959                               |
|-------------------------------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 6                                   | 154<br>145 | Abkommen über einen Finanzausgleich<br>zwischen den Rundfunkanstalten                                                                                                                                                                             | Dem Staatsvertrag wurde zugestimmt.                                      |
|                                     | 143        | Interpellation Nr. 6 der Fraktion der<br>FDP betr. Änderung des Geschäftsver-<br>teilungsplans beim Landgericht Bonn                                                                                                                              | Die Beantwortung erfolgte durch Herrn<br>Justizminister Dr. Flehinghaus. |
|                                     | 151        | Antrag von Abgeordneten aller Frak-<br>tionen betr. Impfschädengesetz                                                                                                                                                                             | Einstimmig an den Sozialausschuß<br>überwiesen.                          |
|                                     | 155        | Bericht des Sozialausschusses zu<br>Drucksache Nr. 151                                                                                                                                                                                            | Der Ausschlußantrag wurde einstimmig<br>angenommen.                      |
|                                     | 152        | Bericht des Ausschusses für Verfas-<br>sungsbeschwerden über die dem Land-<br>tag Nordrhein-Westfalen zugeleiteten<br>Streitsachen vor dem Bundesverfas-<br>sungsgericht und dem Verfassungsge-<br>richtshof für das Land Nordrhein-<br>Westfalen | Der Ausschlußantrag wurde bei 1 Ent-<br>haltung angenommen.              |
| 7                                   | 149        | Beschlüsse zu Eingaben                                                                                                                                                                                                                            | Zur Kenntnis genommen.                                                   |

— MBl. NW. 1959 S. 1615/16.

### Hinweis

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 25 v. 26. 6. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

| Datum     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Gliederungsnummer GS. NW. | Seite |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------|
| 24. 6. 59 | Bekanntmachung des Abkommens aller Länder der Bundesrepublik über die Koordinierung des Ersten Fernsehprogramms . . . . .                                                                                                                                                                                                                  | 2252                      | 115   |
| 24. 6. 59 | Bekanntmachung des Abkommens aller Länder der Bundesrepublik über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten . . . . .                                                                                                                                                                                                           | 2251                      | 116   |
| 11. 6. 59 | Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde – über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbaufächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Tünnich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Greffrath“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohleng Gebiet. . . . . | 230                       | 117   |
| 12. 6. 59 | Fünfte Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (Schonzeitverordnung) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                    | 792                       | 117   |
| 10. 6. 59 | Änderung der Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                     | 233                       | 117   |
|           | Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.                                                                                                                                                                                                                                                           |                           |       |
| 16. 6. 59 | Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Leitung von Hattingen nach Pöppinghausen . . . . .                                                                                                                                                                          |                           | 117   |
| 19. 6. 59 | Verordnung NW PR Nr. 6/59 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 5/56 über die Verkehrsabgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 30. Juli 1956 (GS. NW. S. 879). . . . .                                                                                                                                                                  | 97                        | 118   |

— MBl. NW. 1959 S. 1617/18.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)  
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.

---